



Amtliches Mitteilungsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)



- Amtsblatt -

11. JAHRGANG

STOLBERG, DEN 14.07.2020

NR. 17

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift

Gemarkung: Breinig
Flur: 22
Flurstücke: 81, 82 und 84

Anlass der Vermessung: Durchführung einer Grundstücksteilung im Zuge einer Straßenbaumaßnahme des Landesbetriebs Straßenbau NRW.

Die Ergebnisse eines Grenzfeststellungs- bzw. Abmarkungsverfahrens nach dem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - VermKatG NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2005 (GV.NRW.S. 174), sind den Eigentümern des o. g. Flurstücks gemäß § 21 Abs. 2 VermKatG NRW in einem Grenztermin bekannt zu geben. Da die Anschriften bzw. die Namen von Beteiligten, hier Rechtsnachfolger von Eigentümern, nicht ermittelt werden konnten, werden die Grenzfeststellung bzw. die Abmarkung gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW den Rechtsnachfolgern durch Offenlegung der Grenzniederschrift bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle des

Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Dipl.-Ing. Arnd Inden
Burgstüttgen 13
52223 Stolberg

in der Zeit vom 23.07.2020 bis 24.08.2020.

Die Grenzniederschrift kann nach telefonischer Vereinbarung (02402/24011) eingesehen werden.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gem. § 19 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift unter der o.g. Anschrift zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung / amtlichen Bestätigung der vorgefundenen Abmarkungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen - Adalbertsteinweg 90 - 52070 Aachen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Stolberg (Rhld.), den 08.06.2020

gez.

Dipl.-Ing. Arnd Inden

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2018, die Verwendung des Jahresüberschusses und die Entlastung des Bürgermeisters nach § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 26.05.2020 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) nimmt das vom Rechnungsprüfungsausschuss in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 07.05.2020 zusammengefasste Ergebnis über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum Stichtag 31.12.2018 einmütig zur Kenntnis.
2. Auf der Grundlage dieser schriftlichen Stellungnahme zur Prüfung des Jahresabschlusses der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) für das Haushaltsjahr 2018 und unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes des Amtes für Prüfung und Beratung vom 08.04.2020 stellt der Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) den vom Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung vom 07.05.2020 abschließend beratenen und ohne Einwendungen gebilligten Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2018 in der Fassung vom 27.03.2020 mit einer Bilanzsumme von 444.063.819,15 € und einem Jahresüberschuss von 13.376.820,30 € einschließlich der gesetzlichen Anlagen gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW festzustellen bzw. fest.
3. Der Rat beschließt einstimmig gem. § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW den Jahresüberschuss aus dem Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 13.376.820,30 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

4. Die Ratsmitglieder beschließen einstimmig, dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Der vom Rat der Kupferstadt Stolberg festgestellte Jahresabschluss 2018 ist gem. § 96 Abs. 2 Satz 1 GO NRW entsprechend dem Städteregionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 22.06.2020 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2018 schließt mit folgenden wesentlichen Ergebnissen ab:

Gesamtergebnisrechnung	13.376.820,30 €
Gesamtfinanzrechnung	1.455.444,73 €
Eigenkapital	71.895.907,17 €

Die Bilanz zum 31.12.2018 stellt sich wie folgt dar:

Aktiva		01.01.2018	31.12.2018
1.	Anlagevermögen	409.480.750,96 €	419.554.259,33 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	364.861,75 €	334.079,46 €
1.2	Sachanlagen	381.379.401,19 €	391.834.131,63 €
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	49.444.964,43 €	49.813.866,46 €
1.2.1.1	Grünflächen	29.829.711,42 €	28.758.430,94 €
1.2.1.2	Ackerland	439.425,06 €	398.717,22 €
1.2.1.3	Wald, Forsten	12.750.934,56 €	15.484.766,39 €
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	6.424.893,39 €	5.171.951,91 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	103.832.172,45 €	103.960.129,93 €
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	12.041.430,59 €	11.757.308,25 €
1.2.2.2	Schulen	52.592.036,14 €	50.519.813,68 €
1.2.2.3	Wohnbauten	2.370.551,14 €	5.240.403,65 €
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	36.828.154,58 €	36.442.604,35 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen	208.072.481,41 €	207.150.003,58 €
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	29.830.538,34 €	29.780.225,67 €
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	9.547.443,09 €	9.368.390,34 €
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	- €	- €
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	108.506.429,17 €	105.475.649,06 €
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	49.732.493,42 €	52.356.281,83 €
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	10.455.577,39 €	10.169.456,68 €
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	3.521.171,87 €	3.450.519,47 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	802.343,31 €	802.985,31 €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.638.061,35 €	4.781.198,99 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.295.317,79 €	4.557.187,05 €
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	6.772.888,58 €	17.318.240,84 €
1.3	Finanzanlagen	27.736.488,02 €	27.386.048,24 €
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	396.200,90 €	78.211,37 €
1.3.2	Beteiligungen	27.201.538,07 €	27.200.888,07 €
1.3.3	Sondervermögen	- €	- €
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	62.678,61 €	41.109,27 €
1.3.5	Ausleihungen	76.070,44 €	65.839,53 €
1.3.5.1	an verbundene Unternehmen	- €	- €
1.3.5.2	an Beteiligungen	692,55 €	472,87 €
1.3.5.3	an Sondervermögen	- €	- €
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	75.377,89 €	65.366,66 €
2.	Umlaufvermögen	18.823.231,08 €	22.135.401,99 €
2.1	Vorräte	2.490.881,97 €	1.891.450,71 €
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	142.645,13 €	206.148,50 €
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	- €	- €
2.1.3	Zur Veräußerung bestimmte Grundstücke	2.348.236,84 €	1.685.302,21 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	15.243.673,07 €	18.788.506,55 €
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	11.601.968,13 €	16.109.991,15 €
2.2.1.1	Gebühren	895.841,69 €	1.212.075,74 €
2.2.1.2	Beiträge	721.888,36 €	752.734,26 €
2.2.1.3	Steuern	4.109.259,11 €	6.177.129,31 €
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	1.753.672,75 €	3.087.441,94 €
2.2.1.5	sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	4.121.306,22 €	4.880.609,90 €
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	1.742.376,34 €	1.275.228,63 €
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	366.646,22 €	486.913,87 €
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	- €	- €
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	57.712,51 €	51.211,77 €
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	1.318.017,61 €	737.102,99 €
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	- €	- €
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	1.899.328,60 €	1.403.286,77 €
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	- €	- €
2.4	Liquide Mittel	1.088.676,04 €	1.455.444,73 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	2.647.775,16 €	2.374.157,83 €
SUMME	Summe Aktiva	430.951.757,20 €	444.063.819,15 €

Passiva		01.01.2018	31.12.2018
1.	Eigenkapital	58.757.785,09 €	71.895.907,17 €
1.1	Allgemeine Rücklage	53.023.323,89 €	52.784.625,67 €
1.2	Sonderrücklagen	336.631,62 €	336.631,62 €
1.3	Ausgleichsrücklage	965.644,18 €	5.397.829,58 €
1.4	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	4.432.185,40 €	13.376.820,30 €
davon Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2017	4.432.185,40 €	- €
davon Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2018	- €	13.376.820,30 €
2.	Sonderposten	106.684.552,19 €	107.956.721,83 €
2.1	für Zuwendungen	89.496.053,01 €	89.085.563,69 €
2.2	für Beiträge	10.312.898,41 €	12.122.678,28 €
2.3	für den Gebührenaussgleich	2.522.021,36 €	2.440.723,16 €
2.4	Sonstige Sonderposten	4.353.579,41 €	4.307.756,70 €
3.	Rückstellungen	85.967.453,44 €	89.252.449,91 €
3.1	Pensionsrückstellungen	74.822.027,00 €	78.018.315,00 €
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	117.521,00 €	125.747,00 €
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	6.245.737,11 €	6.716.780,61 €
3.4	Sonstige Rückstellungen	4.782.168,33 €	4.391.607,30 €
4.	Verbindlichkeiten	167.929.183,23 €	163.702.893,49 €
4.1	Anleihen	- €	- €
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	64.025.956,29 €	65.256.928,87 €
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	- €	- €
4.2.2	von Beteiligungen	- €	- €
4.2.3	von Sondervermögen	- €	- €
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	- €	- €
4.2.5	von Kreditinstituten	64.025.956,29 €	65.256.928,87 €
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	93.000.000,00 €	80.500.002,13 €
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	- €	- €
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.627.963,37 €	2.499.587,51 €
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.168.732,27 €	792.814,65 €
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	1.389.070,25 €	1.202.567,31 €
4.8	Erhaltene Anzahlungen	6.717.461,05 €	13.450.993,02 €
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	11.612.783,25 €	11.255.846,75 €
SUMME Passiva		430.951.757,20 €	444.063.819,15 €

Der Jahresabschluss ist gemäß § 96 Abs. 2 Satz 2 Go NRW öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Zu diesem Zwecke liegt der Jahresabschluss 2018 der Kupferstadt Stolberg ab sofort zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Abschlusses im Rathaus, Rathausplatz 11-13, 52222 Stolberg, Zimmer 803 oder Zimmer 812 zu den allgemeinen Dienstzeiten aus.

Weiterhin wird der festgestellte Jahresabschluss 2018 auf der städtischen Internetseite www.stolberg.de unter der Rubrik Rat und Verwaltung – Bürgerservice - Finanzen zur Einsichtnahme und zum Download bereitgestellt.

Kupferstadt Stolberg, den 22.06.2020

Patrick Haas
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 13. September 2020

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) liegt in der Zeit vom

24. August 2020 bis 28. August 2020

während der allgemeinen Öffnungszeiten

im **Wahlamt der Kupferstadt Stolberg, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 6, Rathausstr. 11-13, 52222 Stolberg,**

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **28. August 2020 bis 12.00 Uhr**, beim Bürgermeister – Wahlamt – Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 6, Rathausstr. 11-13, 52222 Stolberg, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. August 2020 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks
oder
durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. August 2020) veräußert hat,

b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11. September 2020, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12. September 2020, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Mit der Beantragung des Wahlscheins erhält der Wahlberechtigte mit dem Wahlschein zugleich zu der Gemeinderatswahl und der Städteregionswahl
 - a) den gemeinsamen Wahlschein für alle Wahlen,
 - b) je einen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl (blau) und die Städteregionswahl (weiß),
 - c) den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - d) den roten Wahlbriefumschlag.

An eine andere Person als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen Stimmzettelumschlag in den besonderen roten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass durch die Deutsche Post AG am Wahlsonntag keine Sonntagszustellung der Wahlbriefe erfolgt. Daher wird empfohlen, die Wahlbriefe spätestens am Freitag, dem 11. September 2020, vor der angegebenen Kastenleerung zu versenden.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stolberg, den 24.06.2020

Patrick Haas
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen zur Integrationsratswahl in der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) am 13. September 2020

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) liegt in der Zeit vom

24. August 2020 bis 28. August 2020

während der allgemeinen Öffnungszeiten

im **Wahlamt der Kupferstadt Stolberg, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 6, Rathausstr. 11-13, 52222 Stolberg,**

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **28. August 2020 bis 12.00 Uhr**, beim Bürgermeister – Wahlamt – Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 6, Rathausstr. 11-13, 52222 Stolberg, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. August 2020 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks
oder
durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. August 2020) versäumt hat,

b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11. September 2020, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12. September 2020, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Mit der Beantragung des Wahlscheins erhält der Wahlberechtigte mit dem Wahlschein zugleich einen Stimmzettel für die Integrationsratswahl, einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag sowie einen orangen Wahlbriefumschlag.

An eine andere Person als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen Stimmzettelumschlag in den besonderen orangen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass durch die Deutsche Post AG am Wahlsonntag keine Sonntagszustellung der Wahlbriefe erfolgt. Daher wird empfohlen, die Wahlbriefe spätestens am Freitag, dem 11. September 2020, vor der angegebenen Kastenleerung zu versenden.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stolberg, den 24.06.2020

Patrick Haas
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

zu den Kommunalwahlen in der Kupferstadt
Stolberg (Rhld.) am

13. September 2020

**Eintragung von EU-Bürgern, die von der
Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis
der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)**

Grundsätzlich werden EU-Bürger, die im Wahlgebiet der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) wahlberechtigt sind, von Amts wegen ins Wählerverzeichnis eingetragen.

Spätestens am Tage vor der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, also **spätestens am 23.08.2020** wird der Wahlberechtigte schriftlich – durch Übersendung der Wahlbenachrichtigungskarte - benachrichtigt, dass er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Gemäß § 26 Bundesmeldegesetz vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung sind Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch in der Bundesrepublik ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben sowie Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist, von der gesetzlichen Meldepflicht befreit und daher nicht im Wählerverzeichnis eingetragen und dem Wahlamt nicht bekannt.

Dieser Personenkreis hat die Möglichkeit, **bis zum 28.08.2020 12:00 Uhr** einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) zu stellen.

Der Antrag ist zu stellen bei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Wahlamt, Zimmer 6, Rathausstr. 11-13, 52222 Stolberg.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In dem Antrag hat der Unionsbürger durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für seine Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides statt ist eine Erklärung

1. über seine Staatsangehörigkeit,
2. über seine Anschrift in der Gemeinde,
3. dass er am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl (28.08.2020) im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Stolberg, den 24.06.2020

Patrick Haas
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Gemäß § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung i.V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG vom 12.08.2005 BGBl. I S. 2354) in der derzeit geltenden Fassung wird nachfolgender Steuerbescheid gegenüber Frau Rolanda Ausra Duskiene als Geschäftsführerin für die Firma Dusk bau UG (haftungsbeschränkt), zuletzt wohnhaft Jahnstr. 3, 52222 Stolberg, öffentlich zugestellt, da die genannte Person postalisch nicht zu erreichen ist und ein Zustellvertreter nicht bekannt ist:

Gewerbesteuerbescheid mit dem Kassenzeichen 20000056716 vom 30.06.2020

Der Gewerbesteuerbescheid liegt bei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Steuerbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Stolberg (Rhld.), den 30.06.2020

Patrick Haas
Bürgermeister



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzel Exemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite www.stolberg.de zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.